

**Verordnung  
über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz  
und für kommunale Erholungsgebiete  
(Änderung)**

(vom 8. Juli 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Bedingungen  
und Auflagen

Durch Beiträge unterstützte Vorkehrungen dürfen nur im Einverständnis mit der Baudirektion, bei Naturschutzvorkehrungen nur im Einverständnis mit der Volkswirtschaftsdirektion, aufgehoben oder verändert werden.

Beiträge an nicht öffentlich-rechtlich geschützte Objekte sind vom Grundbucheintrag einer Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons abhängig zu machen, wonach das Objekt ohne Zustimmung der Baudirektion, bei Naturschutzvorkehrungen der Volkswirtschaftsdirektion, nicht verändert werden darf.

§ 12. Die Beitragsgesuche sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Baudirektion, für Naturschutzobjekte an die Volkswirtschaftsdirektion, zu richten.

Beitragsgesuch

§ 13. Die Baudirektion, für Naturschutzobjekte die Volkswirtschaftsdirektion, überwacht die Durchführung der unterstützten Massnahmen.

Aufsicht

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi